

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

### **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Haverlah.**

Der Verein soll in das Vereinsregister in Braunschweig eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Haverlah.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in Haverlah.

Dazu sind insbesondere

- die Aus- und Fortbildung sowie die sportlichen Aktivitäten (Dienstsport) der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Haverlah zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen der FF Haverlah und anderen Organisationen, Firmen, Behörden und Einrichtungen zu fördern und zu vertiefen,
- die Verbesserung des Verständnisses für das Brandschutz- und Rettungswesen zu erreichen, um Brandschutz und Sicherheit auf hohem Niveau zu fördern,
- der FF Haverlah bei der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Brandschutzwesen und die Brandgefahren sowie ihrer sonstigen Arbeit zu helfen.
- Unterstützung der Arbeit der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Haverlah.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

## § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- natürlichen Personen und
- juristische Personen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod,
  - durch Austritt oder
  - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch mehrheitlichen Beschluss aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.
- (4) Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied widersprechen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
  - durch freiwillige Zuwendungen,
  - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
  - durch einen einmaligen freiwilligen Aufnahmebeitrag sowie
  - durch jährliche Mitgliedsbeiträge
  - durch sonstige Einnahmen

Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder Gewinnbeteiligung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtliche tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen im Rahmen satzungsgemäßer Verwendung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
  - Vorsitzenden,
  - stellvertretenden Vorsitzenden,
  - Schatzmeister/Schatzmeisterin,
  - Schriftführer/Schriftführerin sowie
  - bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter sollen dem Vorstand angehören.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (2) Der/die Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.
- (5) Der/die Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer/die Schriftführerin fertigt eine Niederschrift, die von ihm/ihr und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Kassenwesen**

- (1) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und ein Vertreter/eine Vertreterin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen den Jahresabschluss des zurückliegenden Geschäftsjahres und berichten der Versammlung. Bei ordnungsgemäßem Befund der Kassenprüfung ist die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (3) Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter, die ohne Bezahlung ausgeübt werden.
- (4) Der Verein gewährt regelmäßig keinen Reisekostenersatz. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über Zuschüsse und Auslagenersatz.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist nach vier Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Dann reicht eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden Mitglieder zur Auflösung aus.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Haverlah, mit der Maßgabe der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Haverlah.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.10.2016.  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.01.2019**

Gezeichnet der Vorstand:

Vorsitzender, Axel Vöhringer

Stellv. Vorsitzender, René Weniger

Schatzmeisterin, Anja Stubbe

Schriftführer, Steven Thouet

Beisitzer, Fabian Wissel

Beisitzer, Thomas Sobe

Beisitzer, Ralf Weniger